

**Vertrag über die Bereitstellung von Daten
gemäß § 80 TKG**

zwischen

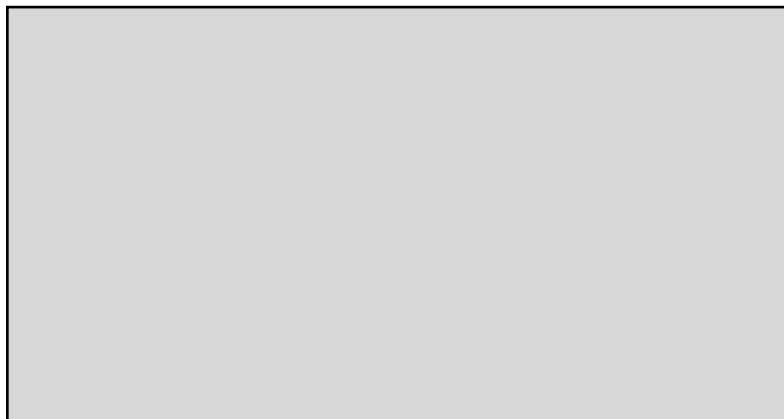
**der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post
und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

– nachfolgend „Bund“ genannt –

und



– nachfolgend „Datenlieferant“ genannt –

– nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt –

Präambel

Zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Transparenz in Bezug auf den Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze errichtet und führt die zentrale Informationsstelle des Bundes (im Folgenden „ZIS“) ein technisches Instrument in Gestalt eines Datenportals, das Informationen bereitstellt zu den Bereichen Infrastruktur, Breitbandausbau, künftiger Netzausbau, Baustellen und Liegenschaften (§ 78 Absatz 1 TKG).

Die ZIS ist, für die Zwecke dieser Vereinbarung jede Stelle, die Aufgaben nach Teil 5 des Telekommunikationsgesetzes wahrnimmt. Sie kann gemäß § 203 Absatz 4 Satz 1 TKG von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationslinien verlangen, diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind zur Bereitstellung eines Datenportals mit Informationen zum Breitbandausbau nach § 78 Absatz 1 Nummern 2 TKG in Verbindung mit § 80 TKG.

Der Datenlieferant ist Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationslinien. Statt einer Verpflichtung durch Verwaltungsakt verpflichtet sich der Datenlieferant auf vertraglicher Basis zur Bereitstellung von Informationen zum Breitbandausbau nach § 78 Absatz 1 Nummern 2 TKG in Verbindung mit § 80 TKG.

Die Rechtsgrundlage für die erforderliche Übermittlung von personenbezogenen Daten vom Datenlieferanten als Verantwortlichem an die ZIS ist Artikel 6 Absatz 1 litera c), Absatz 3 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 203 Absatz 4 Satz 1, 78 Absatz 1, 80 TKG.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

1. Pflichten des Datenlieferanten

1.1. Allgemein.

Der Datenlieferant stellt der ZIS Informationen (für die Zwecke dieses Vertrags „Daten“) zur Verfügung, die erforderlich sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 78 Absatz 1 Nummer 2 TKG in Verbindung mit § 80 TKG.

1.2. Datenqualität und -umfang.

- Der Datenlieferant stellt den Gesamtdatenbestand, welcher ihm zu einem gemäß Ziffer 1.5 näher bestimmten Stichtag vorliegt, zur Verfügung. Zusätzlich benennt der Datenlieferant eine Ansprechperson für die Einrichtung eines Nutzerkontos für den Datenupload (bestehend aus Name, Vorname, E-Mailadresse und Telefonnummer). Der Datenlieferant versichert, dass er nach besten Kräften seine Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt.
- Bei einer Erweiterung des Datenbestandes im Vergleich zum Stichtag der vorherigen Datenlieferung, stellt der Datenlieferant den neuen Gesamtdatenbestand im Rahmen der nächsten Datenlieferung nach Ziffer 1.3 zur Verfügung.
- Sollten sich seit der letzten Datenlieferung an die ZIS keine Änderungen am Datenbestand ergeben haben, ist dies im Rahmen einer sogenannten Leermeldung an die ZIS zu melden. Es sind nur zwei Leermeldungen in Folge möglich. Anschließend muss der Gesamtdatenbestand erneut an die ZIS übermittelt werden.

1.3. Zeitpunkt der Datenlieferung. Der Datenlieferant verpflichtet sich, der ZIS in regelmäßigen Abständen Daten nach Ziffer 1.1 zur Verfügung zu stellen.

1.4. Mitteilungspflichten. Der Datenlieferant verpflichtet sich, der ZIS alle Umstände, welche Einfluss auf das Bestehen seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag haben, unverzüglich mitzuteilen (z.B. Geschäftsaufgabe, Liquidation). Nicht von der Mitteilungspflicht erfasst sind solche Umstände, welche als bloße Folge der bestehenden Verpflichtung den Inhalt oder Umfang der Informationen betreffen, welche der Datenlieferant der ZIS zur Verfügung zu stellen hat.

1.5. **Näheres** zu den Ziffern 1.1 bis 1.4 regeln die als Anlage beigefügten Datenlieferungsbestimmungen. Eine Änderung der Datenlieferungsbestimmungen ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

2. Verwendung der Daten und Datenschutz

2.1 Die Daten werden von der ZIS zur Herstellung und Aufrechterhaltung von Transparenz im Breitbandausbau erhoben (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 80 TKG). Daneben darf die ZIS die Daten auch für allgemeine Planungs- und Förderzwecke sowie für weitere durch Gesetz bestimmte Zwecke nutzen (§ 78 Abs. 3 TKG). Für Analysezwecke (beispielsweise für die Beantwortung von Anfragen aus dem parlamentarischen Raum oder seitens des Fördermittelgebers) greift die ZIS auf die gespeicherten Daten zurück und wertet diese für spezifische Anfragen aus. Hierbei werden nur die Ergebnisse der Auswertungen weitergegeben und nicht die Originaldaten. Durch Gesetz bestimmte Zwecke sind für die Zwecke dieses Vertrages nur durch TKG bestimmte Zwecke.

2.2 Sofern Informationen zum Breitbandausbau gemäß § 80 Abs. 4 TKG veröffentlicht werden, erfolgt dies

- in einer Genauigkeit von 100 x 100 Metern. Dies gilt nicht für öffentliche Einrichtungen wie Schulen oder Krankenhäuser,
- in Breitbandverfügbarkeitskategorien als Prozentgruppen,
- in marktüblichen Breitbandklassen (Up- und Download),
- differenziert nach Breitbandtechnologien (z.B. FTTB/-H, FTTC, HFC),
- unter Möglichkeit der Nennung der Firma des Datenlieferanten in Bezug auf den Breitbandausbau.
- Originaldaten des Datenlieferanten werden nicht veröffentlicht.

2.3 Gemäß § 85 Abs. 2 Satz 1 TKG können die Informationen über Breitbandausbau auf Anfrage an andere für die Erfüllung von Aufgaben nach dem TKG zuständige öffentliche Stellen weitergegeben werden, sofern die Informationen zur Aufgabenerfüllung benötigt werden. Auch in diesem Zusammenhang werden die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Datenlieferanten geschützt, da eine Informationsweitergabe nur stattfinden darf, wenn die anfragende Stelle den gleichen Grad der Vertraulichkeit und des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet wie die ZIS. Zu den Stellen, welche Aufgaben nach dem TKG erfüllen, gehören:

- die nach §§ 10, 157 Abs. 1 TKG jeweils zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur,
- Beschlusskammern der Bundesnetzagentur, die auf der Marktdefinition des § 10 TKG aufbauende Regulierungsentscheidungen treffen,
- Bund, Länder oder Kommunen im Rahmen der Erfüllung der Sicherstellungsverpflichtung nach § 146 Abs. 2 TKG.

Zudem werden die Informationen unter den Voraussetzungen des § 85 Abs. 2 Satz 1 und 2 TKG auf Anfrage dem GEREK und der EU-Kommission zur Verfügung gestellt.

2.4 Die ZIS stellt sicher, dass die Daten des Datenlieferanten unter Wahrung der öffentlichen Sicherheit und unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden. Etwaige gesetzliche Zugangsrechte bleiben unberührt. In allen o. g. Fällen, in denen die erhobenen Informationen weitergegeben werden dürfen, werden keine Originaldaten, sondern nur verarbeitete Daten weitergegeben.

- 2.5 Die personenbezogenen Daten werden von der Bundesnetzagentur erhoben und verarbeitet. Sie stellt sicher, dass die Verarbeitung der übermittelten Daten im Einklang mit der DSGVO sowie anderer europarechtlicher und nationaler Datenschutzvorschriften erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet. Weitere Einzelheiten zur Erhebung und der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, sowie Einzelheiten zur Ausübung der Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur (<https://www.bundesnetzagentur.de/datenschutz>).

3. Kündigung

- 3.1 Der Vertrag ist mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Ende eines Monats schriftlich ohne Angabe von Gründen ordentlich kündbar.
- 3.2 Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.
- 3.3 Nach dem Wirksamwerden der Kündigung erlöschen die Rechte des Bundes an sämtlichen vom Datenlieferanten im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Daten, soweit keine andere Abrede getroffen ist. Die bis zur Wirksamkeit der Kündigung gelieferten Daten sind zu löschen.
- 3.4 Der Bund behält sich vor, nach Beendigung des Vertrages den Datenlieferanten gemäß §§ 203 Absatz 4 Satz 1, 78 Absatz 1, 80 TKG einseitig zu verpflichten.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

4.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Für den Bund:

Für den Datenlieferanten:

_____, den _____

_____, den _____

Im Auftrag

Die Datenlieferungsbestimmungen sind als Anlage beigefügt.